

Landgericht Berlin II

Az.: 102 O 81/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorsitzenden, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart, Gz.: 24-1308

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

HelloFresh Deutschland SE & Co. KG, vertreten durch d. Komplementärin HelloFresh SE, diese vertreten durch d. Vorstände [REDACTED]

[REDACTED] Prinzenstraße 89, 10969 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Kammer für Handelssachen 102 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.04.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung seiner Auffassung nach unzureichender Informationen von Kunden bei der Inanspruchnahme von Rabattaktionen und der Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen in Anspruch. Darüber hinaus verlangt er die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Beim Kläger handelt es sich um die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., die in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist. Die Beklagte ist ein in Berlin ansässiges Unternehmen, welches Endverbrauchern den Erwerb sogenannter „Kochboxen“ im Abonnement anbietet. Hierbei handelt es sich um Pakete mit Zutaten und ein Rezept handelt, sodass sich der Verbraucher ein Gericht kochen kann.

Die Beklagte bietet Verbrauchern auf ihrer Internetseite hellofresh.de kommentierte Bestellungen an, nach denen der Verbraucher „bis zu 120 € Rabatt“ erhalten kann, wenn insgesamt neun Bestellungen tätigt. Die genauen Bedingungen der Aktion werden auf der Website über einen Sternchenhinweis aufgelöst. Wegen des Inhalts dieses Hinweises wird auf die vom Kläger eingereichte Anlage K1 Bezug genommen.

Der Kläger wurde auf die Aktion der Beklagten aufmerksam, nachdem sie die Verbraucherin ■■■ an ihn gewandt hatte. Dieser hatte die Rabattaktion der Beklagten in Anspruch genommen und in diesem Zusammenhang am 18. März und 2. April 2024 Kochboxen erhalten, in denen jeweils eine Hauptzutat fehlte. Die Beklagte entschuldigte sich jeweils per E-Mail für diesen Fehler und führte jeweils weiter aus: „Als Wiedergutmachung werden wir die eine Gutschrift in deinem HelloFresh Konto hinterlegen. Diese Gutschrift wird automatisch mit deiner nächsten nicht rabattierten Box verrechnet“.

Der Kläger hält diese Vorgehensweise für unzulässig, da die Beklagte gehalten sei, bei der unvollständigen Lieferung jedenfalls einer Anrechnung des Gutschriftbetrages mit Wirkung für die nächste rabattierte Bestellung vorzunehmen. Aus Sicht des Verbrauchers diene die Geschäftsmethode der Beklagten dazu, ihn länger im Abonnement anzuhalten, um in den Genuss der Gutschrift zu gelangen. Damit habe aber die ausgelobte Rabattaktion für den Verbraucher weniger Wert. Im Übrigen finde sich selbst in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten die

gegenüber der Verbraucherin [REDACTED] kommunizierte Benachteiligung nicht.

Der Kläger ist der Auffassung, die Beklagte sei gehalten, Verbraucher über Einschränkungen ihrer Rabattaktion vollständig zu informieren und sie darauf hinzuweisen, dass mögliche Gutschriften zur Anrechnung auf den Kaufpreis von rabattierten Boxen erst ab der zehnten Bestellung gewährt würden.

Der Kläger macht weiter gelten, dass eine formularvertragliche Vereinbarung, dass Ansprüche aus einer Gutschrift erst ab der nächsten nicht rabattierten Bestellung verrechnet worden, gegen § 307 Abs. 1 BGB verstoßen und damit auch gemäß §§ 3, 3a UWG wettbewerbswidrig seien. Insofern stelle bereits der Verweis des Verbrauchers auf eine Gutschrift eine unangemessene Benachteiligung dar, da er grundsätzlich einen Anspruch auf eine Erstattung in Geld besitze.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 12. September 2024 erfolglos ab. Er macht hierfür nunmehr eine mit 243,51 EUR berechnete Pauschale für Personalkosten beim Ausspruch von Abmahnungen durch eigene Mitarbeiter geltend.

Der Kläger beantragt,

I. die Beklagte unter Androhung eines in jedem Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Vorstand der Komplementärin der Beklagten, zu verurteilen, zu unterlassen,

1. gegenüber Verbrauchern mit einer Rabattaktion dergestalt zu werben, dass Verbraucher im Rahmen von bis zu neun Lebensmittellieferungen einen Rabatt bis zu 120,00 € erhalten, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin), wenn die Beklagte dabei verschweigt, dass sie Verbrauchern in Fällen, in denen sie bestellte Lebensmittel nicht vertragsmäßig liefert, Gutschriften zur Verrechnung mit dem Kaufpreis der nächsten nicht rabattierten Bestellung (Anlagen K 2 und K 3) erstellen wird.

2. im Rahmen von Verträgen mit Verbrauchern über die entgeltpflichtige Lieferung von Lebensmitteln eine Allgemeine Geschäftsbedingung zu verwenden, nach der Guthaben des Verbrauchers nicht ausbezahlt, sondern mit der nächsten nicht rabattierten Bestel-

lung verrechnet werden soll, wie ersichtlich aus Anlage K 4 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch die Klägerin).

II. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 243,51 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, dass der Kläger seinen Ansprüchen einen falschen Sachverhalt zugrunde legt.

So fände sich an keiner Stelle ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung zu Gutschriften im Falle etwaiger Barzahlung von Kunden oder für den Fall eines eingeschränkten Lieferumfangs.

Im Hinblick auf die an die Zeugen ██████ gesendeten E-Mails ergebe sich aus diesen nicht, dass die von der Beklagten dort vorgeschlagene Vorgehensweise zwingend sei und der Kunde keine Erstattungen Geld verlangen oder eine Gutschrift zur Zahlung auf die nächste Box anweisen könne. Eine Verrechnung mit der nächsten nicht rabattierten Box diene lediglich der Vereinfachung und Übersichtlichkeit für alle Beteiligten. Keinesfalls solle der Verbraucher in eine längere Vertragsbindung gedrängt werden.

Soweit der Kläger unterstellt, dass unvollständige Lieferungen während der Rabattaktion systematisch erfolgten, sei dies eine bloße Unterstellung ins Blaue hinein. Das Gegenteil ergebe sich schon aus dem Umstand, dass die Beklagte während der Bestückung der Kochboxen gar keinen Einblick in die jeweiligen Kundenprofile oder den Kundenstatus habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 8. April 2025 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage war zum unbegründet und daher abzuweisen. Es ist dem Kläger hinsichtlich beider Klageanträge nicht gelungen darzutun, dass er gegen die Beklagte die konkret geltend gemachten Unterlassungsansprüche besitzt, § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, § 8 Abs. 2 UWG in Verbindung mit §§ 3, 5a UWG.

A. Der Kläger war zur Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche aktivlegitimiert, da er wegen seiner Eintragung in die Liste nach § 4 UKlaG zu den qualifizierten Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG gehört. Dies war zwischen den Parteien unstreitig.

B. Der Kläger besaß gegen die Beklagte wegen deren Verhalten im Rahmen der Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der Verbraucherin ■■■ keine Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG in Verbindung mit § 5a UWG.

1. Soweit der Kläger mit dem Klageantrag zu I. geltend macht, die Beklagte täusche Verbraucher über die Bedingungen der vereinbarten Warenlieferung im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG, bezog sich bereits die Antragsfassung nicht auf eine aktive Täuschung, da der Antrag seinem Wortlaut nach ausschließlich auf fehlende Informationen abstellt.

Im Übrigen findet nach Auffassung der Kammer auch keine Täuschung über die Bedingungen der Warenlieferung statt, da die Beklagte die von ihr in der Werbung gegenüber dem Verbraucher kommunizierten Bedingungen offensichtlich einhält. Insoweit sind die vertraglichen Verpflichtungen auf beiden Seiten des Vertrages von der Frage des Umgangs mit Leistungsstörungen und den sich hieraus ergebenden gesetzlichen Rechten zu trennen.

Eine Täuschung des Verbrauchers über die Leistungserbringung ergab sich auch nicht aus der Kommunikation mit der Verbraucherin ■■■ da – wie oben bereits angedeutet – die eigentliche Austauschbeziehung der Parteien von der Frage, wie bei Minderlieferungen zu verfahren ist, nicht betroffen ist.

a) Nach § 5a UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm eine wesentliche Information vorenthält, die dieser nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen (Abs. 1 Nr. 1), und deren Vorenthalten geeignet ist, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die

er andernfalls nicht getroffen hätte (Abs. 1 Nr. 2).

b) Eine Irreführung durch Verschweigen von Tatsachen ist dabei anzunehmen, wenn der verschwiegenen Tatsache nach der Auffassung des Verkehrs eine besondere Bedeutung zukommt, so dass das Verschweigen geeignet ist, das Publikum in relevanter Weise irreführen, also seine Entschließung zu beeinflussen. Eine Irreführung durch Unterlassen gem. § 5a UWG setzt die Verletzung einer Aufklärungspflicht voraus. Maßgebend für die Frage, ob eine Aufklärungs- oder Informationspflicht vorliegt, ist, inwieweit der angesprochene Verkehr auf die Mitteilung der Tatsache angewiesen und dem Unternehmer eine Aufklärung zumutbar ist (BGH GRUR 2018, 541 Rn. 38 – Knochenzement II; BGH GRUR 2021, 979 Rn. 13 – Testsiegel auf Produktabbildung).

c) Entgegen der offensichtlich vom Kläger vertretenen Meinung besteht nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG keine Verpflichtung des Unternehmers, den Verbraucher im Vorfeld eines Vertragsschlusses über die Vorgehensweise im Fall von Leistungsstörungen zu informieren. Da es sich insoweit um gesetzliche Ansprüche aus dem Vertrag handelt, bestünde eine solche Informationspflicht nur dann, wenn wesentlich von den gesetzlichen Regelungen abgewichen werden soll. Soweit dies wegen deren zwingenden Charakters nicht möglich ist, kann sich auch keine Informationspflicht dahingehend ergeben, dass der Unternehmer beabsichtigt, nicht rechtskonform und damit gegebenenfalls auch wettbewerbswidrig zu handeln.

d) Im Übrigen vermochte die Kammer ein solches gegen zwingende kaufrechtliche Regelungen verstoßendes Verhalten der Beklagten auch (noch) nicht erkennen. So war es grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beklagte, nachdem sie die Lieferung von Mindermengen bemerkt hatte. Ein Fehlverhalten der Beklagten hätte sich nur dann ergeben, wenn sie einem Kunden, der sein Abonnement nach der Rabattaktion beendet, ein bestehende Guthaben grundsätzlich nicht auszahlt.

e) Die Beklagte hat ausdrücklich in Abrede gestellt, dass die an die Verbraucherin █████ gerichteten Mitteilungen, dass eine Anrechnung des Guthabens erst nach dem Ablauf der Rabattaktion erfolgen könne, vom Ergebnis her zwingend sei. Demgegenüber hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt, dass die Beklagte regelmäßig so verfährt, um Kunden letztlich gegen deren Willen auch nach dem Ablauf des ursprünglichen Abonnements an sich zu binden. Die bloße Behauptung einer unlauteren Geschäftspraktik reichte insoweit nicht aus.

f) Im Übrigen mag es sein, dass die Beklagte die Kundin ■■■ durch den Inhalt der verfahrensgegenständlichen E-Mails über ihre gesetzlichen Rechte in die Irre geführt hat, § 5 UWG. Hierauf konnte es angesichts der Antragsfassung aber nicht ankommen. Insbesondere war das Unterlassen eines solchen Verhaltens im Antrag zu I. auch nicht als „Minus“ enthalten.

2. Auch der Klageantrag zu II. konnte keinen Erfolg haben, da der Kläger nicht hinreichend darlegen konnte, dass die Voraussetzungen für den von ihm geltend gemachten Wettbewerbsverstoß gegeben sind.

a) Es war auch unter Berücksichtigung der vom Kläger als konkrete Verletzungshandlung zum Gegenstand des Unterlassungsantrags gemachten Anlage K 4 nicht ersichtlich, dass die Beklagte die vom Kläger beanstandete Geschäftspraktik der Zurückhaltung von eventuellen Guthaben des Verbrauchers bis zu einer Bestellung, die nicht rabattiert ist, als Allgemeine Geschäftsbedingung formuliert ist. Dies hat die Beklagte auch konkret bestritten, ohne dass der Kläger Gegenteiliges aufzeigen konnte.

b) Zwar mag die fragliche Regelung in den „Boxeinstellungen“ auftauchen, wie der Kläger dies in Anlage K 4 dokumentiert hat. Nach der in § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB enthaltenen Definition sind Allgemeine Geschäftsbedingungen aber (nur) alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Spätere, im Rahmen der Durchführung eines Vertrages einseitig getroffene Bestimmungen fallen damit nicht unter diese Definition.

c) Da nicht ersichtlich war, dass die Beklagte bei Abschluss des Abonnements mit der Zeugin ■■■ Bestimmungen zur späteren Verrechnung von Guthaben zum Gegenstand des Vertrages gemacht hat, war dem Antrag nicht stattzugeben. Damit konnte dahinstehen, ob das Vertragsverhalten der Beklagten im Weiteren als wettbewerbswidrig zu qualifizieren war, da es auf jeden Fall an der vom Kläger selbst formulierten Voraussetzung des Vorliegens von AGB fehlte.

C. Der Kläger kann von der Beklagten in Ermangelung des Bestehens einer Hauptforderung auch nicht die Erstattung der geltend gemachten vorgerichtlichen Abmahnkosten für die Abmahnung vom 12. September 2024 verlangen.

D. Dem Antrag des Klägers auf Gewährung einer Erklärungsfrist nach Maßgabe der §§ 139 Abs. 5, 283 ZPO war nicht stattzugeben.

Es war nicht ersichtlich, dass es dem Kläger nicht möglich gewesen sein soll, auf die Hinweise der Kammer im Termin vom 8. April 2025 zu reagieren. Ein früherer Hinweis nach Maßgabe des § 139 ZPO war schon aus dem Grunde nicht erforderlich, dass die Beklagte das Auseinanderfallen der Klageanträge und des maßgeblichen Sachverhalts in der Replik ausdrücklich thematisiert hat, ohne dass der Kläger dies zum Anlass genommen hätte, die Fassung der Anträge zu ändern.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Klägers vom 17. April 2025 war nach § 296a Satz 1 ZPO nicht zu berücksichtigen. Dessen Inhalt gab auch keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung nach Maßgabe des § 156 ZPO wiederzueröffnen.

E. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

F. Die weitere Nebenentscheidung ergibt sich aus § 709 ZPO.

G. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 3 ZPO. Die Kammer hat sich hierbei an der Angabe des Klägers zur Höhe seines Unterlassungsinteresses in der Klageschrift orientiert. Der Klageantrag zu II. wirkte sich in entsprechender Anwendung des § 4 ZPO nicht werterhöhend aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Kammergericht
Eißholzstraße 30-33
10781 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

██████

Vorsitzender Richter
am Landgericht

██████████

Handelsrichter

██████████

Handelsrichter

Landgericht Berlin II
102 O 81/24

Verkündet am 29.04.2025

██████████ JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 02.05.2025

██████████ JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle